

Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle
(Friedhofsatzung - FHS -)

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt einen Friedhof und eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung. Friedhof und Leichenhalle stehen im Eigentum der Stadt.

(2) Die Verwaltung, Beaufsichtigung, Pflege und Erhaltung von Friedhof und Leichenhalle, sowie die Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegen der Stadt. Die Stadt kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an Dritte übertragen, soweit dem nicht anderweitige rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 2

Auflassung der Friedhofsanlage

Die Friedhofsanlage kann im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus zwingenden Gründen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat für weitere Beisetzungen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.

II. Benutzungsrecht, Benutzungszwang

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Der Friedhof und die Leichenhalle dienen der Bestattung und Aufbahrung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Schönwald ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten, für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sowie für Körper- und Leichenteile, bei denen nach dem Bayerischen Bestattungsgesetz die Bestattung zulässig ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 4

Benutzungszwang

Leichen sind spätestens 24 Stunden vor ihrer Bestattung auf dem städtischen Friedhof in die Leichenhalle zu überführen und dort bis zur Bestattung zu belassen (Benutzungszwang). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Leichen, die in die Stadt Schönwald überführt werden, unmittelbar nach ihrem Eintreffen auf dem städtischen Friedhof bestattet werden.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann vom Zwang, die städtische Leichenhalle zu benützen, auf Antrag befreien, wenn deren Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Bestattungen im Sinne dieses Abschnitts sind die Erdbestattungen von Leichen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde oder in Urnennischen (Feuerbestattung).

(2) Die Bestattung ist abgeschlossen, wenn das Grab vollständig mit Erde wieder eingefüllt ist, die Urnennische vollständig geschlossen oder die Naturgrabstätte vollständig mit einer Gedenkplatte abgedeckt ist. Als Grab im Sinne dieser Satzung gelten auch eine Urnennische und eine Naturgrabstätte.

§ 7

Bestattungen

(1) Der Bestattungszeitpunkt wird durch die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten und dem zuständigen Geistlichen festgesetzt.

(2) Der Grabplatz wird durch die Stadt auf Grund des bestehenden Gräberplanes gemäß § 10 zugewiesen. Wünsche der Hinterbliebenen oder der sonstigen Bestattungspflichtigen auf einen bestimmten Grabplatz werden nur berücksichtigt, wenn diese spätestens 36 Stunden vor dem beabsichtigten Bestattungszeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift geäußert werden und den gesetzlichen Bestattungsbestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(3) Gräber werden ausschließlich durch die Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt hier entsprechend.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dürfen die Leichen Verstorbener erst nach vorgenommener erster Leichenschau oder auf besondere polizeiliche Anordnung in die Leichenhalle überführt werden.

§ 8

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Reihen- (§ 16) und Wahlgräber (§ 17) beträgt 25 Jahre.

§ 9

Exhumierungen, Umbettungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber aus Anlass von Exhumierungen und Umbettungen wird ausschließlich durch die Stadt vorgenommen. Für Exhumierung und Umbettung selbst hat der Auftraggeber zu sorgen.

(2) Exhumierungen und Umbettungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs und möglichst nur in den Monaten September bis Mai. Angehörige und Zuschauer dürfen Exhumierungen bzw. Umbettungen nicht beiwohnen.

(3) Soweit Exhumierungen und Umbettungen nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet sind, bedarf es zu ihrer Ausführung eines besonderen schriftlichen Antrags des Grabnutzungsberechtigten. Exhumierungen und Umbettungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Staatlichen Gesundheitsbehörde zulässig.

IV. Grabstätten

§ 10

Gräberplan

(1) Der Friedhof ist nach Maßgabe des Gräberplans, nach dem Stand vom Januar 1982 im Maßstab 1 : 200 gegliedert. Der Gräberplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der gesamte Friedhof ist in einzelne Grabfelder aufgeteilt, die in arabischen Ziffern aufsteigend von 1 bis 16 und als Urnenfelder 1 und 2 im Gräberplan gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser Grabfelder sind die einzelnen Grabplätze mit arabischen Ziffern gekennzeichnet, wobei die Grabstellen in jedem einzelnen Grabfeld ab 1 aufsteigend nummeriert sind.

(3) Über die Belegung der einzelnen Grabplätze wird durch die Stadt ein Grabbuch und eine Grabkartei geführt.

§ 11

Belegung von Grabplätzen

(1) Sämtliche Bestattungen erfolgen nur auf dem von der Stadt jeweils freigegebenen Grabplatz.

(2) Die einzelnen Grabplätze werden nach Maßgabe des Gräberplans gemäß § 10 Abs. 1 durch die Stadt vergeben.

§ 12

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber,
- b) Wahlgräber.

(2) Innerhalb der Reihengräber gemäß Abs. 1 werden zusätzlich folgende weitere Grabarten unterschieden:

- a) Kindergräber,
- b) Einzelgräber.

(3) Innerhalb der Wahlgräber gemäß Absatz 1 werden zusätzlich folgende weitere Grabarten unterschieden:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Mehrfachgräber,
- d) Urnengräber.

(4) Die Stadt errichtet auf dem Friedhof Urnenwände mit Nischen zur Bestattung von Ascheurnen.

(5) Die Stadt stellt eine Fläche zur Bestattung von Ascheurnen in einfacher Weise in einer naturnahen Grünfläche bereit (Naturgrabstätten).

§ 13

Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

a) In den Grabfeldern 11 bis 16:

Grabarten	Länge in cm	Breite in cm
Einzelgräber	260	130
Doppelgräber	260	230

b) In den übrigen Grabfeldern:

Grabarten	Länge in cm	Breite in cm
Kindergräber	120	60
Einzelgräber	180	80
Doppelgräber	180	160
Mehrfachgräber	180	je 80

c) Im Urnenhain:

Grabart	Länge in cm	Breite in cm
Urnengräber	90	70

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm, im Urnenhain 35 cm.

(3) Die Tiefe der Gräber bis zur Sarg- oder Urnenoberkante beträgt:

- a) bei Kindergräbern 150 cm,
- b) bei Reihen- und Wahlgräbern 180 cm,
- c) bei Urnengräbern 70 cm.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Urnennischen und Naturgrabstätten keine Anwendung. Eine bauliche Änderung einer Urnennische darf nur von der Stadt vorgenommen werden. Bei Naturgrabstätten soll die Tiefe bis zur Urnenoberkante mindestens 30 cm betragen; Lage und Größe der Naturgrabstätten werden im Gräberplan und in der Gräberkartei festgehalten.

§ 14

Belegung der Grabstätten

(1) In einem Kindergrab wird ein Kind bis zu 6 Jahren bestattet.

(2) In einem Einzelgrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

(3) In Doppelgräbern dürfen nur zwei Verstorbene, in Mehrfachgräbern je nach Größe des Grabes entsprechend mehr Personen, jedoch maximal 4 Personen, beigesetzt werden.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen, wenn Fehl- oder Totgeburten bestattet werden.

(5) In Doppel- oder Mehrfachgräbern dürfen nur Familienangehörige des Erwerbers bestattet werden. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der aufsteigenden Linie im ersten Glied,
- c) Verwandte der absteigenden Linie im ersten Glied,
- d) angenommene Kinder,
- e) Geschwister,
- f) Ehegatten der unter b) bis e) bezeichneten Personen.

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(6) Urnengräber, einschließlich Urnennischen und Naturgrabstätten, dienen nur der Beisetzung von Ascheurnen.

§ 15

Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Es bestehen an ihnen lediglich Rechte nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 16

Reihengräber

(1) Reihengräber werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Im Anschluss an die Ruhefrist kann einmalig für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren ein Nutzungsrecht erworben werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungsdauer werden die Reihengräber neu belegt.

(2) Die Reihengräber werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung belegt.

(3) Der Ablauf der Ruhefrist sowie einer sich anschließenden Nutzungsdauer wird den Angehörigen bzw. Bestattungsverpflichteten mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntgegeben. Ist der Aufenthalt des Verpflichteten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, so erfolgt die schriftliche Bekanntgabe nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntgabe; Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

(4) Umbettungen aus einem Reihengrab sind nur in ein Doppelwahlgrab oder Mehrfachwahlgrab zulässig.

(5) Reihengräber werden nur in den Grabfeldern 1 bis 5 und 8 vergeben.

§ 17

Wahlgräber

(1) An Wahlgräbern wird für eine Nutzungsdauer entsprechend Absatz 2 ein Nutzungsrecht erworben. Sie können in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| a) Gräber entlang der Friedhofseinfriedung | 35 Jahre |
| b) Gräber in den Grabfeldern 11 bis 16 | 35 Jahre |
| c) Urnengräber | 25 Jahre. |

Eine Verlängerung dieser Nutzungsdauer ist nach Maßgabe von Absatz 7 zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr laut gesonderter Gebührensatzung verliehen. Über das Nutzungsrecht, außer bei Urnengräbern, wird eine Graburkunde ausgestellt.

(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Beisetzung des ersten Verstorbenen, bei vorherigem Erwerb ab dem in der Graburkunde niedergelegten Zeitpunkt. Ein vorheriger Erwerb ist nur bei den Gräbern entlang der Friedhofseinfriedung möglich.

(5) Das Erlöschen des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten spätestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsfrist schriftlich mitgeteilt. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, so erfolgt die schriftliche Mitteilung nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntgabe; Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts darf die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(7) Das Nutzungsrecht kann wiederholt um 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts die Verlängerung schriftlich beantragt, er die Grabnutzungsgebühr für die Verlängerung bezahlt hat und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.

(8) Überschreitet bei Wahlgräbern bei der Bestattung eines Verstorbenen die Ruhefrist die Nutzungsdauer, so ist das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte durch Zahlung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

(9) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Wahlgrabes oder auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer besteht nicht.

(10) Wahlgräber sind nur innerhalb der Grabfelder 11 bis 16 und bei den Gräbern entlang der Friedhofseinfriedung zulässig.

§ 18

Umschreibung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

(1) Der Personenkreis nach § 14 Abs. 5 kann eine Umschreibung eines bestehenden Grabnutzungsrechts beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Antragstellers schriftlich auf sein Grabnutzungsrecht verzichtet.

(2) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten ist die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf den Personenkreis nach § 14 Abs. 5 zulässig, wenn vermutet werden kann, dass dies dem Willen des verstorbenen Nutzungsberechtigten nicht widerspricht.

(3) Über das umgeschriebene Grabnutzungsrecht wird eine neue Graburkunde ausgefertigt.

§ 19

Verzicht auf Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Nach Ablauf der allgemeinen Ruhefrist kann auf ein verliehenes aber noch nicht abgelaufenes Grabnutzungsrecht durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten verzichtet werden.

§ 20

Urnengräber

(1) Urnengräber im Sinne dieser Satzung sind auch Urnennischen und Naturgrabstätten. Für Urnengräber gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlgräber entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Urnengräber dürfen nur unterirdisch angelegt werden, es sei denn die Ascheurne wird in einer Urnennische bestattet. Die Bestattung in einer Urnennische ist nur in einer von der Stadt hierfür errichteten Urnenwand zulässig. Die Bestattung in einer Naturgrabstätte ist nur im Grabfeld 6 zulässig.

(3) In Urnengräbern dürfen jedoch höchstens die Urnen von sechs Verstorbenen beigesetzt werden. Davon abweichend dürfen in einer Urnennische nur jeweils zwei Urnen und in einer Naturgrabstätte ebenfalls nur zwei Urnen, ausschließlich übereinander, bestattet werden. Urnennischen und Naturgrabstätten werden den Erwerbern von der Stadt zugeteilt. Die Belegung der Urnennischen in der Urnenwand erfolgt von links oben nach rechts unten, die Belegung der Naturgrabstätten nach der im Gräberplan festgelegten Reihenfolge.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, die beigesetzten Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) In belegten Reihengräbern und Wahlgräbern können höchstens sechs Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Tiefe von 70 cm beigesetzt werden. Eine Beisetzung ist nur in Gräbern von Angehörigen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig.

(6) Für die Bestattung in einer Urnennische muss die zu verwendende Ascheurne ausreichend dichtschießend sein. Die Urnennische ist nach der Beisetzung der Ascheurne zu verschließen.

(7) Die Bestattung in Naturgrabstätten ist ausschließlich mit Ascheurnen zulässig, die innerhalb der Ruhezeit verrotten.

§ 21

Grüfte

(1) Wahlgräber entlang der Friedhofseinfriedung können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt als Grüfte ausgemauert werden. Die Zustimmung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(2) Die Anlage von Grüften ist nur bei noch nicht belegten Wahlgräbern zulässig.

(3) Die Oberkante der Gruftdecke muss mindestens 50 cm unter der Geländeoberfläche liegen. Grüfte, die über die Geländeoberfläche hinausgehen, sind unzulässig.

(4) Särge, die in Grüften aufgestellt werden, müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(5) Erstellte Grüfte sind nach Ablauf der Nutzungsfrist durch den Grabnutzungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufgabe nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Entfernung des Gruftmauerwerks auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen. § 36 gilt entsprechend.

V. Grabgestaltung-, -bepflanzung, -pflege

§ 22

Gestaltung von Urnennischen

(1) Der Platz vor der Urnenwand wird von der Stadt würdig hergerichtet und gepflegt. An der Urnenwand und an den Nischenabdeckplatten dürfen, außer zur Beschriftung, keine Änderungen vorgenommen werden. Die Beschriftung der Nischenabdeckplatten ist vom Erwerber, nach den Angaben der Stadt Schönwald, auf eigene Kosten durchzuführen.

(2) Die §§ 22a bis 32 dieser Satzung finden auf Urnennischen keine Anwendung.

§ 22a

Gestaltung von Naturgrabstätten

(1) Die Stadt Schönwald stellt im Grabfeld mit den Naturgrabstätten eine Erinnerungsstele auf. Der Platz der Erinnerungsstele wird von der Stadt würdig hergerichtet und gepflegt. Die Pflege der Naturgrabstätten erfolgt durch die Stadt oder eine durch sie beauftragte Person oder Firma. Der Charakter einer naturnahen Grünfläche soll dabei erhalten bleiben.

(2) An den Naturgrabstätten und an den Gedenkplatten dürfen, außer zur Beschriftung, keine Änderungen vorgenommen werden. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt. Die Beschriftung der Gedenkplatten ist vom Erwerber, nach den Angaben der Stadt Schönwald, auf eigene Kosten durchzuführen.

(3) Die §§ 23 bis 32 dieser Satzung finden auf Naturgrabstätten keine Anwendung.

§ 23

Grabbeete

Grabbeete sind jeweils mit den Maßen anzulegen, die sich aus dem Gräberplan ergeben.

§ 24

Gärtnerische Gestaltung

(1) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, welche benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art dürfen außerhalb der Grabbeete nur durch die Stadt ausgeführt werden.

(3) Das Bepflanzen von Grabbeeten mit anbauenden, hochwachsenden Gehölzen (Sträucher von über 1 m Höhe, baumartige Pflanzen und Bäume) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. § 28 Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und dergleichen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen im städtischen Friedhof abzulagern.

(5) Auf den einzelnen Grabplätzen und Grabbeeten ist das Aufstellen von Ruhebänken, Blumenständern, Steinplatten, Brettern und dergleichen nicht gestattet. Werden Schnittblumen in Gefäßen mit Wasser oder Pflanzen aufgestellt, so müssen diese Gefäße mit dem Abräumen der Pflanzen entfernt werden.

(6) Die Verwendung von unwürdigen Gefäßen wie Blechbüchsen und Flaschen als Wasserbehälter für Blumen ist nicht gestattet.

(7) Gräberschmuck, der den Vorschriften nicht entspricht, ist auf Verlangen der Stadt zu entfernen.

(8) Beim Schmücken der Gräber und beim Entfernen des Schmuckes sind die Wege rein zu halten.

§ 25

Grabpflege

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

(2) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Grabbeete sollen mit der Geländeoberfläche abschließen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 obliegen bei Reihengräbern den Bestattungspflichtigen in der in § 14 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge. Bei Wahlgräbern obliegt diese Verpflichtung den jeweiligen Grabnutzungsberechtigten bzw. es gilt die gleiche Regelung wie bei Reihengräbern.

(4) Entspricht ein Grab bezüglich Anlage, Pflege und Instandhaltung nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, nicht ordnungsgemäße Bepflanzungen nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 39 Abs. 2 dieser Satzung zu entfernen. Werden die Kosten der Ersatzvornahme nach erneuter schriftlicher Aufforderung nicht ersetzt, kann die Stadt

- bei einem Reihengrab die Grabstätte einebnen und als Rasenfläche anlegen sowie den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

- bei einem Wahlgrab das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklären, die Grabstätte einebnen und als Rasenfläche anlegen sowie den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

(5) Ist der Aufenthalt des Verpflichteten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, so erfolgt die schriftliche Aufforderung nach Absatz 4 und 5 durch öffentliche Bekanntgabe; Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

VI. Grabmäler, Grabeinfassungen

§ 26

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal soll sich hinsichtlich seiner Größe und Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofs, in seinen betreffenden Grabplatz sowie in seine Umgebung einfügen. Höhe, Breite und Stärke der Grabmäler sollen in einem harmonischen Verhältnis zueinander stehen und dürfen nicht über die Grenzen der Grabbeete gemäß § 23 hinausragen.

(2) Das Grabmal muss hinsichtlich seiner Größe und Gestaltung der Würde eines Friedhofs entsprechen. Es darf den Friedhof, insbesondere nach Form, Werkstoff und Farbe, nicht verunstalten. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Die Werkstoffe, die Bearbeitung und gegebenenfalls ein Anstrich sollen Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit des Grabmals gewährleisten.

(4) Für Inhalt, Größe und Gestaltung der Inschriften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Firmenzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmälern angebracht werden.

§ 27

Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen dürfen nur in den Ausmaßen der Grabbeete gemäß § 23 angelegt werden.

(2) Grabeinfassungen sollen aus dem gleichen Werkstoff und in gleicher Farbe wie das Grabmal gefertigt sein.

§ 28

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Grabeinfassungen

(1) Das Errichten, Ändern und Entfernen von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) Jede Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise und der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
- c) In besonderen Fällen ist eine Schriftzeichnung und ein Standsicherheitsnachweis beizufügen.

Aus den einzureichenden Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage und der Grabeinfassung ersichtlich sein.

§ 29

Versagung der Erlaubnis für Grabmäler und Grabeinfassungen

(1) Die Erlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 ist zu versagen, wenn Grabmäler und Grabeinfassungen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(2) Die Stadt kann in begründeten Fällen hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 30

Widerrechtlich aufgestellte Grabmäler und Grabeinfassungen

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Erlaubnis der Stadt aufgestellt oder abweichend von den genehmigten Planunterlagen errichtet oder geändert wurden, sind vom Veranlasser nach ergangener schriftlicher Aufforderung der Stadt binnen eines Monats zu entfernen. Die schriftliche Aufforderung ergeht, wenn eine nachträgliche Genehmigung unter entsprechender Anwendung der §§ 28 und 29 nicht möglich ist.

(2) Kommt der Verpflichtete der Aufforderung der Stadt auf Entfernung nicht nach, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Veranlassers im Wege der Ersatzvornahme vornehmen. § 36 gilt entsprechend.

§ 31

Sicherheitsrechtliche Anforderungen an Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen nur von Personen errichtet werden, die Gewähr für eine einwandfreie handwerksgerechte Ausführung bieten.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und handwerklich dauerhaft am Fundament befestigt sein. Bei größeren Grabmälern kann verlangt werden, dass das Fundament aus Standsicherheitsgründen bis unter die Grabsohle zu führen ist.

(3) Der Aufsteller des Grabmals hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) während der Ausführung der Arbeiten andere Personen nicht gefährdet werden,
- b) beim Fundamentaushub anfallendes Erdreich nicht auf Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes abgelagert bleibt. Überschüssiges Erdreich ist unverzüglich außerhalb des Friedhofs schadlos zu beseitigen;
- c) die Baustelle nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß aufgeräumt wird und Abfälle schadlos beseitigt werden.

(4) Bei Wahlgräbern sind die Grabnutzungsberechtigten und bei Reihengräbern die Bestattungspflichtigen in der in § 14 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge für alle Schäden verantwortlich, die vom Grabmal bzw. der Grabeinfassung verursacht werden können. Diese Verantwortlichen sind insbesondere verpflichtet, ständig die Standsicherheit des Grabmals und den Zustand des Grabmals selbst zu überprüfen und Mängel sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

(5) Kommen die Verpflichteten gemäß Absatz 4 ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Stadt sicherheitsgefährliche Grabmäler und Grabeinfassungen entschädigungslos auf deren Kosten entfernen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verpflichtete tatsächlich nicht in der Lage ist, der Aufforderung der Stadt nachzukommen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. § 36 gilt entsprechend.

§ 32

Beseitigung von Grabmälern und Grabeinfassungen

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind Grabdenkmäler und Grabeinfassungen vom Nutzungsberechtigten binnen eines Monats nach Fristablauf auf eigene Kosten zu entfernen.

(2) Nicht fristgemäß entfernte Grabmäler und Grabeinfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seinen Aufgaben nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorzunehmen.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder Grabeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt beseitigt werden. Versagt die Stadt die Zustimmung zur Beseitigung, so gehen die Pflichten nach § 31 und die Unterhaltspflichten auf die Stadt über; das Eigentumsrecht an den Grabmälern oder den Grabeinfassungen bleibt hiervon jedoch unberührt.

VII. Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 33

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden am Eingangstor bekanntgemacht.

(2) Die Stadt ist befugt, den Zutritt zum Friedhof aus besonderen Anlässen (z.B. Exhumierungen, Umbettungen und dergleichen) vorübergehend für den Besucherverkehr zu sperren.

§ 34

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Andacht der Friedhofsbesucher zu stören. Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen des Friedhofs zu schließen. Fahrräder sind am hierfür außerhalb des Friedhofs vorgesehenen Platz abzustellen.

(2) Insbesondere ist verboten:

- sich im Friedhof oder in der Friedhofsnähe, insbesondere während stattfindender Begräbnisse ungebührlich zu benehmen, den Friedhofsbetrieb zu stören sowie einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen,
- jede Beschädigung von Gräbern und Anlagen innerhalb des Friedhofs sowie von Anlagen und Gedenkzeichen des Friedhofsvorgeländes und jede Beschädigung oder Beeinträchtigung von Grabbepflanzungen,
- das Befahren des Friedhofs mit Wagen, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und dergleichen, sofern nicht durch die Stadt eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,
- der Besuch des Friedhofs von Kindern unter 10 Jahren ohne Aufsicht Erwachsener,
- Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen innerhalb des Friedhofs,
- das Betreten der Friedhofanlage außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege, das Besteigen und Übersteigen von Einfriedungsmauern und Zäunen sowie das Durchschreiten von Hecken und Grünpflanzungen,
- das Ablegen von Abraum sowie Grabbepflanzungen, verdorrten Kränzen, Blumensträußen, Blumentöpfen, Unkraut und dergleichen sowie von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgruben oder Behältnisse,
- die Verunreinigung der Wasserbecken und der Wasserzapfstellen sowie jeglicher Missbrauch von Wasser und der Wasseranlage,
- das Mitbringen von Hunden und das Laufenlassen von Tieren aller Art auf dem Friedhof,

- fremde Gräber und Denkmäler ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten und der Stadt zu fotografieren,
- Druckschriften innerhalb des Friedhofs oder an seinen Zugängen zu verteilen, Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder im Friedhofsvorgelände anzubringen sowie Waren und gewerbliche Dienste aller Art innerhalb des Friedhofs oder an seinen Zugängen feilzubieten.

(3) Den Anordnungen der Stadt haben die Besucher Folge zu leisten.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

§ 35

Gewerbliche Arbeiten im und am Friedhof

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Friedhofsanlagen, den Friedhofseinrichtungen, der Leichenhalle und den Grabstätten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt und gegebenenfalls des Grabnutzungsberechtigten durchgeführt werden.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Während der Bestattungszeiten,
- b) an Sonn- und Feiertagen,
- c) samstags ab 13.00 Uhr.

(3) Gewerbetreibenden mit Erlaubnis der Stadt ist es zur Arbeitsausführung gestattet, soweit erforderlich, die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht beschädigt werden. Für daran auftretende Schäden haftet der Verursacher. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gilt darüberhinaus:

- a) es dürfen nur die Hauptwege befahren werden,
- b) bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Stadt die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in den Friedhof untersagen.

(4) Personen, die gewerbliche Arbeiten ohne Erlaubnis der Stadt ausführen, können durch die Stadt aus dem Friedhof verwiesen werden.

(5) Personen, die gewerbliche Arbeiten mit Erlaubnis der Stadt ausführen, kann die Stadt nach Anhörung die Erlaubnis entziehen, wenn sie wiederholt gegen diese Satzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen haben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36

Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

(2) Für die Durchführung der Ersatzvornahme gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen von Grabplätzen durch Dritte oder deren Beauftragte keine Haftung.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder es versäumt, die erforderlichen Gestattungen einzuholen.

§ 39

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens sowie für die Zustellung von Entscheidungen der Stadt nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1963, in der Fassung vom 30. März 1967, außer Kraft.

Schönwald, 17. Juli 1995
STADT SCHÖNWALD

Frenzl
Erster Bürgermeister

1. Satzung geändert durch Satzung vom 11. Februar 2000, in Kraft getreten am 01. April 2000.
2. Satzung geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2003, in Kraft getreten am 01. Januar 2004.
3. Satzung geändert durch Satzung vom 18. April 2006 in Kraft getreten am 01. Juni 2006.
4. Satzung geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009 in Kraft getreten am 01. März 2009.